

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Englisch
für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 1 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 / 2014, S. 1 f.), hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Englisch als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Englisch.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium des Faches Englisch vermittelt ausgeprägte, strukturierte und reflektierte fremdsprachliche Kompetenzen, fachwissenschaftliche Kompetenzen in den Bereichen "Britische Literatur und Kultur", "Amerikanistik" und "Sprachwissenschaft" sowie schulformspezifische fachdidaktische Kompetenzen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Englisch haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie eine schriftliche und mündliche Sprachkompetenz, die mindestens dem Niveau C1 des europäischen Referenzrahmens entspricht, aufweisen. Ebenso haben sie fachdidaktisches Grundwissen erworben, auf Grundlage dessen sie im Masterstudium lernen, die fachwissenschaftlichen Anteile ihrer Ausbildung differenziert auf ihre Bildungswirksamkeit hin zu analysieren. Durch Beschäftigung mit Theorie und Praxis des Spracherwerbs und fremdsprachlichen Lernens haben die Absolventinnen und Absolventen ein Verständnis für Mehrsprachigkeit entwickelt sowie in hohem Maße Umgang mit Verschiedenheit erfahren und interkulturelle Kompetenz entwickelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

- (2) Für die Aufnahme des Bachelorstudiums im Unterrichtsfach Englisch sind Kompetenzen in der englischen Sprache nachzuweisen, die mindestens dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens entsprechen. In der Regel erfolgt der Nachweis über das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife. Andere Nachweise der notwendigen Sprachkompetenz werden anerkannt, soweit diese gleichwertig sind.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Englisch kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Mathematik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialwissenschaften, Kunst, Musik, Sport, Technik oder Textilgestaltung.

§ 6 Studiumumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Englisch umfasst 53 Leistungspunkte (LP).

Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul 1: English Language Skills (14 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul entwickelt die schriftliche und mündliche Fremdsprachenkompetenz in der Zielsprache weiter. Im Rahmen des 12-wöchigen Auslandsaufenthaltes erlernen die Studierenden zusätzlich interkulturelle Kompetenz durch direkte Beschäftigung mit der Zielkultur.

Modul 2: Fachdidaktik (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul führt in die grundlegenden Theorien und Modelle der Englischen Fachdidaktik ein und vertieft fachspezifisch die Kompetenzen im Bereich "Diagnose und individuelle Förderung".

Modul 3: Linguistics (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul führt in das Studium der Englischen Sprachwissenschaft und ihre Bedeutung für den fremdsprachlichen Unterricht ein.

Modul 4: British Literature and Culture (6 bzw. 9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul führt in das Studium britischer und anderer englischsprachiger (insbesondere postkolonialer) Literaturen und Kulturen (außerhalb Nordamerikas) ein.

Eines der Module 4 und 5 muss mit einem Proseminar zu "Literature and Culture" im Rahmen von 3 LP vertieft werden. Die Modulprüfung bezieht die Inhalte der zusätzlichen Veranstaltung mit ein.

Modul 5: American Literature and Culture (6 bzw. 9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul führt in das Studium nordamerikanischer Literaturen und Kulturen ein.

Eines der Module 4 und 5 muss mit einem Proseminar zu "Literature and Culture" im Rahmen von 3 LP vertieft werden. Die Modulprüfung bezieht die Inhalte der zusätzlichen Veranstaltung mit ein.

Modul 6: Integrated Studies (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul vertieft die in den Modulen 3 bis 5 erworbenen Kompetenzen unter interdisziplinären Aspekten.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Englisch sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	Prüfungsform	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
1: English Language Skills	2 Teilleistungen	Klausuren	benotet		14
2: Fachdidaktik	2 Teilleistungen	Klausur, Unterrichts- entwurf	benotet		9
3: Linguistics	Modulprüfung	Portfolio	benotet	2 Studienleistungen	6
4: British Literature and Culture	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	2 bzw. 3 Studienleistungen	6/9
5: American Literature and Culture	Modulprüfung	Klausur	benotet	2 bzw. 3 Studienleistungen	6/9
6: Integrated Studies	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	2 Studienleistungen	9

(2) Die Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Englisch nach Erwerb von 35 Leistungspunkten angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 30 bis 45 Seiten betragen.

(2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten, Anwendungsbereich und Veröffentlichung

(1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

(2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2015 / 2016 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben worden sind, gelten die Fächerspezifischen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass neben den in § 5 genannten Fächerkombinationsmöglichkeiten auch eine Kombination des Unterrichtsfachs Englisch mit dem Unterrichtsfach Physik möglich ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vomund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Kulturwissenschaften vom

Dortmund, den

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather